

## **Erläuterungen und Hinweise**

### **zur Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern**

Die Kostenbeteiligung für die Betreuung in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der ergänzenden Betreuung an Schulen ist im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) geregelt.

Das Kind - sofern es eigenes Einkommen hat - und seine Eltern haben sich an den durchschnittlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen zu beteiligen (§ 1 Satz 1 TKBG). Die Kostenbeteiligung setzt sich aus einem Betreuungsanteil und einem pauschalen Verpflegungsanteil zusammen. Der Verpflegungsanteil beträgt zurzeit 23 Euro/Monat. Der Betreuungsanteil ist einkommensabhängig gestaffelt und richtet sich nach dem Betreuungsumfang (§ 2 Satz 1 TKBG) und weiteren im Gesetz geregelten Ermäßigungstatbeständen (Geschwisterermäßigung, Ermäßigung für Pflegekinder).

Die **Geschwisterermäßigung** (§ 3 Abs. 3 TKBG) wird automatisch für alle Kinder gewährt, die der Stelle für Tagesbetreuung in Ihrem Jugendamt bekannt sind. Dabei werden alle leiblichen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, die in der Familie leben oder für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird. Es ist daher erforderlich der o. g. Stelle Ihres Jugendamts alle nicht in einer Tages- oder Horteinrichtung betreuten Kinder unter 18 Jahren zu melden, um die Berücksichtigung der Ermäßigung auch in diesen Fällen sicherzustellen. Familien mit zwei Kindern zahlen 80 Prozent, mit drei Kindern 60 Prozent, mit vier und mehr Kindern 50 Prozent der monatlichen Kostenbeteiligung pro Kind.

Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen leben (**Pflegekinder** § 3 Abs. 2 TKBG), ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den jeweils geltenden Mindestsatz. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitbetreuung auf den festen Satz von monatlich 15 Euro. Bei Halbtagsbetreuung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig (§ 1 Abs. 1 Satz 2 TKBG).

Sie können auch **freiwillig** die jeweils maßgeblich höchste Kostenbeteiligung nach der einschlägigen Anlage zum TKBG (z.B. ein Kind – Betreuungsumfang ganztags erweitert über 9 Stunden in Tageseinrichtungen **466 Euro** bzw. in Kindertagespflege **385 Euro**) zahlen (§ 5 Abs. 1 TKBG). In diesem Fall brauchen keine weiteren Unterlagen zur Einkommensberechnung vorgelegt zu werden. Es sind nur noch Angaben zur Geschwisterermäßigung erforderlich.

### **Einkommen der Eltern**

Als **Einkommen** gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (**z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit: Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten**). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 2 TKBG). Bitte beachten Sie, dass Sie auch Einkünfte aus Kapitalvermögen angeben müssen, sofern diese nicht aus dem vorgelegten Einkommenssteuerbescheid hervorgehen. Des Weiteren sind **ausländische Einkünfte**, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, als Einkommen einzubeziehen (§ 2 Abs. 2 letzter Satz TKBG).

Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung nicht fest, so wird das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung zugrunde gelegt (§ 2 Abs. 2 Satz 3 TKBG). Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so wird bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung **vorläufig** auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres bemessen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 TKBG). Bei Änderungen des Einkommens im laufenden Jahr können Sie eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragen (§ 2 Abs. 3 TKBG). In diesen Fällen wird die Kostenbeteiligung vom Antragsmonat an ebenfalls **vorläufig** festgesetzt. Wird die Kosten-

beteiligung vorläufig festgesetzt, werden zu viel gezahlte Beträge erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert.

Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden (§ 4 Abs. 4 TKBG).

Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden zu viel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Allerdings werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.

**Die zur Festsetzung der Kostenbeteiligung notwendigen Unterlagen (in der Regel der maßgebliche Einkommenssteuerbescheid) sind dem Jugendamt in Kopie vorzulegen (§ 5 Abs. 1 TKBG), jedoch kann das Jugendamt auch die Vorlage von Originalen verlangen. Ob ggf. noch weitere Unterlagen notwendig sind, erfahren Sie von Ihrem Jugendamt. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter <http://www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/index.html>.**